



RTK Fachdienst ST-KE/WF Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung III  
64278 Darmstadt

## DER KREISAUSSCHUSS

Kreisentwicklung  
Sachbearbeiter: Herr Becker  
Zimmer : 1.109  
Telefon : (06124) 510 - 308  
Telefax : (06124) 510 - 232  
e-Mail : Hans-Joachim.Becker@Rheingau-Taunus.de  
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und  
dienstags von 14 bis 18 Uhr,  
Ihr Zeichen : III 31.1-93 d 38/03 (17)  
Ihre Nachricht vom: 17. Januar 2014 und 12. Februar 2014  
Bei Schriftwechsel angeben:  
Unser Zeichen : BEC/Regionalplanung

Datum: ..... Dezember 2016

### **Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiete des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain**

Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 6 Abs. 3 HPLG in Verbindung mit § 10 ROG und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für das Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Nachgang zur Stellungnahme vom 30. 04.2014 gibt der Rheingau-Taunus-Kreis auf der Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 06.12.2016 zu dem Entwurf 2013 „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen“ die nachfolgende Stellungnahme ab. Die Stellungnahme erfolgt in Anlehnung an die Stellungnahme des Landkreises zur „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ vom 17. September 2012.

## 1. Kreisentwicklung

### **Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Grundsätzlich wird die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung im Regionalplan Südhessen für sinnvoll und richtig anerkannt. Dieses gilt insbesondere im Hinblick auf eine raumordnerische und räumliche Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB. In Anbetracht der erheblichen Fernwirkung der Windkraftanlagen sind hiermit auch eine interkommunale Abstimmung möglicher Standorte und die Bündelung der Anlagen auf geeigneten Standorten möglich.

Im Rheingau-Taunus-Kreis werden im vorliegenden Planentwurf 5541,20 ha Vorrangflächen für Windenergienutzung ausgewiesen. Dieses sind 6,82 % der Landkreisfläche. Dieses bedeutet für den Landkreis eine deutliche Übererfüllung der Ziele des Hessischen Energiegipfels, mit erheblichen Konsequenzen insbesondere für die Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes und eine sehr dichte Konzentration von Windkraftanlagen in Teilen des Land-

1 / 10



kreises, besonders auf den Rheinhöhen. In dieser Hinsicht bitten wir auch die Stellungnahmen der Städte Rüdesheim, Geisenheim und Oestrich-Winkel im Hinblick auf eine weitere Eingrenzung und teilweisen Rücknahme von geplanten Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Es fällt auf, dass in anderen Teilen der südhessischen Region ein geringer Flächenanteil für die Nutzung der Windenergie herangezogen wird. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergienutzung ist noch keine ausgewogene räumliche Verteilung und sinnvolle regionalplanerische Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen in der Region Südhessen erkennbar.

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung legt der Rheingau-Taunus-Kreis besonderen Wert auf die Erhaltung und Entwicklung seiner einzigartigen Kulturlandschaft und die Berücksichtigung der Umweltbelange. Aus der Sicht der Kreisentwicklung sind unter anderem auch die vielfältige Kulturlandschaft des Rheingau-Taunus-Kreises und eine intakte Umwelt wichtige weiche Standortfaktoren für die Erhaltung einer hohen Lebensqualität, die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises, die Profilierung als Tourismus- und Erholungsraum und als hochwertiger Wohn- und Arbeitsstandort. Bei der Abgrenzung und Bewertung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung bitten wir aus der Sicht der Kreisentwicklung um Berücksichtigung folgender Belange:

#### Managementplan für eine Nachhaltige Entwicklung der Kulturlandschaft des Rheingau-Taunus-Kreises

Die vielfältige Kulturlandschaft wird in dem „Managementplan für eine nachhaltige Entwicklung der Kulturlandschaft des Rheingau-Taunus-Kreises“ dokumentiert. Dieser Managementplan wurde vom Hessischen Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen des Projektes „KuLaKomm – Kulturlandschaftschutz auf der kommunalen Ebene“, das von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt gefördert wurde, herausgegeben. Wir regen an, auch diesen Managementplan als Abwägungsmaterial bei der Ermittlung und Bewertung der Vorrangflächen für Windenergienutzung heranzuziehen.

In dem Managementplan werden in einer Bewertungskarte (Abb. 17 des Kartenanhangs) „sehr hoch bedeutende Landschaftsteile“ des Rheingau-Taunus-Kreises dargestellt. Er enthält im Textteil Handlungsempfehlungen und Ziele zum künftigen Umgang mit dem kulturellen Erbe im Rheingau-Taunus-Kreis. In diesem Zusammenhang regen wir an, auch nochmals die Vereinbarkeit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in den Bereichen „Rheinhöhen und Wispertaunus/Hinterlandswald“ mit den regionalplanerischen Grundsätzen G4.2-1 bis G4.2-3 und G4.2-6 des Regionalplans Südhessen 2010 (Seiten 84ff) mit dem Ziel einer Flächenanpassung zu überprüfen (vgl. z. B. auch die Stellungnahme der Stadt Oestrich-Winkel).

#### Sichtbarkeitsanalyse

In einigen Flächensteckbriefen des Entwurfes des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien befinden sich Daten aus einer „Sichtbarkeitsanalyse“ zur Bewertung der Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf das Orts- und Landschaftsbild/Kulturlandschaft (sehr hohe - und hohe Einsehbarkeit). Im Hinblick auf die Fernwirkung von Windkraftanlagen werden diese Angaben begrüßt. Die Sichtbarkeitsanalyse liegt allerdings nicht vor und über die Methoden und der Vorgehensweise bei der Erarbeitung der Sichtbarkeitsanalyse befinden sich keine Angaben im Umweltbericht. Auch sind keine Angaben darüber vorhanden, mit welcher Gewichtung die Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse in die Gesamtbewertung einfließen werden.

## UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal und Germanisch-Raetischer Limes und Biosphärenregion

Im Hinblick auf die Erhaltung der einzigartigen Kulturlandschaft und des Kulturerbes wird begrüßt, dass die Kernzonen der UNESCO-Welterbestätten für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Es muss allerdings dafür Sorge getragen werden, dass die in den umgebenden Rahmenbereichen (Schutzzone) der Welterbestätten der Erhaltung der einzigartigen Kulturlandschaft und des Kulturerbes einen hohen Stellenwert beigemessen und eine Gefährdung der UNESCO-Welterbestätten ausgeschlossen wird. Die UNESCO-Welterbestätten stellen für den Landkreis ein Alleinstellungsmerkmal dar und haben somit für die nachhaltige Kreisentwicklung eine besondere Bedeutung.

Insbesondere das Welterbe Oberes Mittelrheintal wird bei der Abgrenzung und Bewertung zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergienutzung nicht im ausreichenden Umfang berücksichtigt. Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Obere Mittelrheintal gerade wegen seiner einzigartigen und unverwechselbaren Kulturlandschaft in das UNESCO-Welterbe aufgenommen wurde. Das UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal fehlt bereits als Bewertungskriterium im Ablaufschema zur Ermittlung der Vorranggebiete (Abbildung 3 auf der Seite 18 des Textteiles). Der Rahmenbereich und das Sichtumfeld des Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal wird als Restriktionskriterium nicht in die Bewertung und Abwägung zur Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergienutzung gebührend einbezogen (vgl. Tabelle 2, Textteil Seite 26). Dieses wird als erhebliches Ermittlungs- und Abwägungsdefizit angesehen.

In der Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogrammes vom 16. April 2013 des Landes Rheinland-Pfalz (LEP) wird in der „Landesplanerischen Zielsetzung Nr. 163d“ festgelegt, dass der Rahmenbereich des Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegensteht, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist. Der Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur haben im Dezember 2013 die Sichtachsenstudie – Windkraft und UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal“ vorgelegt, die von der Grontmij GmbH erstellt wurde. In dieser Studie werden die vorgesehenen Vorranggebiete 425 und 420 (Stadt Lorch) wegen der dort zu erwartenden visuellen Dominanz von Windkraftanlagen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial sowie die vorgesehenen Vorranggebiete Nr. 414e, 414f, (Rüdesheim am Rhein), 414k (Geisenheim, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein) und 418 (Geisenheim, Rüdesheim am Rhein) mit einem hohen Konfliktpotenzial mit dem Welterbestatus bewertet. Nach der Studie, können Windkraftanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches erhebliche Auswirkungen auf das Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal entfalten. Wir regen daher an, die Sichtachsenstudie bei der Bewertung und Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergienutzung heranzuziehen und eine Abstimmung mit dem Land Rheinland-Pfalz und dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal herbei zu führen. Die Ergebnisse dieser Sichtachsenstudie werden vom Welterbe-Komitee ausdrücklich begrüßt und die Vertragsstaaten werden aufgefordert die Ergebnisse der Sichtachsenstudie zu akzeptieren und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen (Analog Beschluss Welterbe-Komitee „39 COM 7.B 78“ - Abs. 5 + 6-, Juli 2015).

Der Rheingau-Taunus-Kreis strebt zur nachhaltigen Entwicklung der Region im Hinblick auf die vorhandenen hohen Naturraumqualitäten und der vielfältigen einzigartigen Kulturlandschaft die Einrichtung einer Nachhaltigkeitsregion „Rheingau-Taunus, Wiesbaden und Main Spitze“ mit dem Ziel der Ausweisung eines Biosphärenreservates an. Hierbei haben die Kulturlandschaften „Wispertaunus/ Hinterlandswald“ und die „Rheinhöhen“ eine besondere Bedeutung. Für die Definition der Kernzonen der Biosphärenregion werden unter anderem die Prozessschutz-Bereiche im Sinne der „Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald“ (Ziff. 3.1.3, Seiten 33 ff.) herangezogen. Wir regen daher an, auch diese Prozessschutz-Bereiche im Sinne der vorstehend genannten Naturschutzleitlinie bei der Festlegung und Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Abwägungsmaterial zu berücksichtigen. Die Erörterung eines Biosphärengebietes Rheingau-Taunus / Wiesbaden / Main-

spitze wurde auch in den Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtages 2014 – 2019 aufgenommen.

### Richtfunkstrecken

In dem Katalog der Kriterien zum Ausschluss und Abstandspuffer von Windkraftanlagen wird in der Kategorie „Verkehr, Infrastruktur, militärische Anlagen“ ein Abstandspuffer zu Richtfunkstrecken allgemein vermisst. Es wird davon ausgegangen, dass durch Windkraftanlagen nicht nur Richtfunkstrecken der DFS (sind in den Kriterienkatalog aufgenommen) beeinträchtigt werden können. Als Beispiel sei die Richtfunkstrecke von der „Hohen Wurzel“ zum Ortsteil Ransel genannt, die von der Deutschen Telekom AG für die Breitbandversorgung des Ortsteiles Ransel eingerichtet ist und betrieben wird. Die Richtfunkstrecke ist für die Breitbandversorgung des Ortsteiles Lorch-Ransel unabdingbar. Von dieser Richtfunkstrecke sind die Vorranggebiete 433, 414b und 416 betroffen. Es muss auf alle Fälle dafür Sorge getragen werden, dass die Richtfunkstrecken, die eine wichtige Infrastruktur für die „Daseinsvorsorge der Region“ darstellen, nicht durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden.

### **Ausbau und Entwicklung der Leitungsnetze und Speichertechnologien**

Der Erfolg der Energiewende hängt auch in hohem Maße davon ab, wie zukünftig die Versorgungssicherheit und der sichere Netzbetrieb gewährleistet werden kann. Eine Rolle spielen in diesem Zusammenhang auch intelligente Netze, virtuelle Kraftwerke und die Anwendung von Energiespeichertechnologien. Für viele Techniken und Anwendungen gibt es bereits heute wirtschaftlich interessanten Entwicklungen, die es gilt auszubauen und zu fördern. Wir regen daher an, die Förderung, Erprobung und Anwendung entsprechender Techniken zum sicheren Netzbetrieb und zur Energiespeicherung in Ergänzung des Regionalplans Südhessen 2010 (Abschnitt 8 Energie, Textteil Seiten 132 ff.) als „Regionalplanerischer Grundsatz“ aufzunehmen.

## **2. Umwelt (FD III.2)**

### Immissionsschutz

Für die Genehmigung der einzelnen Windenergieanlagen ist das Regierungspräsidium Darmstadt die zuständige Immissionsschutzbehörde.

Grundsätzlich ist aus Sicht des Immissionsschutzes anzumerken, dass der Schwerpunkt auf den Windenergieanlagen liegt, die immissionsschutzrechtlich Konflikte mit der Wohnbebauung mit sich bringen, während die konfliktärmere Solarenergienutzung nur am Rande erwähnt wird.

Auf S. 21 des Textteiles werden unterschiedliche Immissionsrichtwerte für Siedlungsgebiete und Außenbereichsbebauung angesprochen. Dies ist gemäß TA Lärm nicht ganz nachvollziehbar, da gemäß Punkt 6.6 der TA Lärm die Zuordnung des Immissionswertes für Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzung gemäß Bebauungsplan besteht, sich nach der Schutzbedürftigkeit des Objektes richtet.

### Untere Naturschutzbehörde

#### *Schutzgut Artenschutz*

Eine Prüfung und somit die Nachvollziehbarkeit der Bewertungen im Schutzgut Artenschutz ist für den Rheingau-Taunus-Kreis nicht möglich, weil die dafür erforderlichen Informationen, auf die in den Unterlagen zwar hingewiesen wird, nicht nur in den versandten Beteiligungsunterlagen fehlen, sondern auch anderweitig zumindest nicht mit vertretbarem Aufwand zu beschaffen sind.

In den Flächensteckbriefen (Teilplan erneuerbare Energien des Regionalplanes Südhessen) werden auch die Vorranggebiete 343 bis 439 im RTK kartographisch dargestellt. Es heißt dort zu jeder Fläche gleichlautend, die Detailbewertung zu Avifauna und Fledermäusen sei der artenschutzrechtlichen Bewertung zu entnehmen, ohne Querverweis auf die Fundstelle. Die Suche im "Text und Umweltbericht" führt auf Seite 17 des Umweltberichts zu der Aussage, dass eine "tiefergehende artenschutzrechtliche Bewertung" im Umweltbericht nicht stattfindet. Es wird auf die "artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen" verwiesen, wiederum ohne Hinweis, wo diese Quelle zu finden ist.

In den entsprechenden Internetseiten des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain sind zu den Vorranggebieten für das Gebiet des Regionalverbandes Datenblätter zu finden, auf denen zumindest kursorische Informationen über Artdaten notiert sind, die für die Einstufung in die Konfliktpotenzialklassen (gering, mittel, hoch) herangezogen werden. Diese zusätzlichen Informationen werden aber nicht für die Gebiete außerhalb des Regionalverbandes zur Verfügung gestellt, also auch nicht für den Rheingau-Taunus-Kreis. Im Hinblick auf die gebotene Konformität der Planunterlagen und des Beteiligungsverfahrens sowie die bessere Nachvollziehbarkeit der artenschutzrechtlichen Bewertung regen wir an, entsprechende Informationen über die Artenvorkommen auch in die SUP-Datenblätter (ergänzende Materialien/Gutachten, Internetseiten Regierungspräsidium Darmstadt) zu übernehmen.

#### *Schutzgut Landschaft*

Mangels eines Literaturverzeichnisses bzw. einer nachvollziehbaren Aufstellung aller zugrundegelegten Daten, ist nicht erkennbar, woher die Beschreibung der Charakteristik der betreffenden Landschaften in den Flächensteckbriefen kommt.

Unseres Erachtens fehlt bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft, die Verwendung der bundesweit nach einheitlichen Kriterien abgegrenzten Landschaftsgliederung einschließlich der Ableitung besonders schutzwürdiger Landschaften (F+E-Vorhaben des Bundesamtes für Naturschutz "Verbreitung und Gefährdung schutzwürdiger Landschaften in Deutschland"; Gharadjedaghi, B., Heimann, R., Lenz, K., Martin, C, Pieper, V., Schulz, A., Vahabzadeh, A., Finck, P. & Riecken, U. (2004): Verbreitung und Gefährdung schutzwürdiger Landschaften in Deutschland. *Natur und Landschaft* 79 (2): 71-81. ). Die Landschaftsbewertung wurde letztmalig 2011 aktualisiert ([www.bfn.de](http://www.bfn.de)).

Im Ergebnis dieser Untersuchung wurden das Obere Mittelrheintal, der Wispertaunus und der Hohe Taunus (Taunuskamm) als *besonders schutzwürdige* oder als *schutzwürdige Landschaft* bewertet. Beim Abgleich der Landschaftskarten des Bundesamtes für Naturschutz mit den vorgeschlagenen Vorranggebieten im Regionalplan fällt auf, dass sich besonders zahlreiche und großflächige Vorranggebiete im Wispertaunus (Nr. 414 einschl. Unternummerierung) sowie auf dem Taunuskamm befinden.

Das Bundesamt für Naturschutz zählt in seinem Positionspapier "Windkraft über Wald" (Juli 2011) Ausschlusskriterien auf, die um einiges umfangreicher sind, als die im vorliegenden Anhörungsentwurf verwendeten. Insbesondere der Aspekt von naturschutzfachlich wertvollen Wäldern (naturnahe Wälder mit mehrstufig bzw. plenterartig ausgeprägten Beständen, Wälder mit altem Baumbestand (>160 Jahre)) findet im vorliegenden Anhörungsentwurf keine Berücksichtigung. Aufgrund der überwiegend geringeren naturschutzfachlichen Wertigkeit, sind intensiv forstwirtschaftlich genutzte Wälder, eher als Windenergiestandorte geeignet.

Auf den Rheingau-Taunus-Kreis bezogen, würde damit der naturschutzfachlich wertvolle Hinterlandswald / Wispertaunus, als Ausschlussfläche für Windenergieanlagen gelten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es gem. Kreistagsbeschluss vom 2.05.2012 die Entwicklung zu einer Nachhaltigkeitsregion mit dem Ziel eines Biosphärengebiet geben soll.

Der bewaldete Wispertaunus bildet mit dem Höhenzug des Rheingaugebirges zwischen Mittelrheintal und dem oberen Rheingau den größten unzerschnittenen Raum Hessens (s. Umweltatlas Hessen, UZR-Rang 1). Das Gebot nach § 1(5) BNatSchG, großflächige, unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Beeinträchtigung zu bewahren, erhält für dieses Gebiet ein besonderes, weit über lokale Abwägungsinteressen hinausgehendes Gewicht. Dieses gilt insbesondere im Hinblick auf die dort anzutreffende besonders hohe Biodiversität mit vielen Arten hoher Gefährdungsstufen und die bestehende große Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen von Arten mit hohen Raumansprüchen. Zudem fungiert der betreffende Landschaftsraum als wesentliches Element im Wildkatzenwegeplan sowohl als Reproduktions-Hotspot als auch als überregionale Wanderachse. Neue, dauerhaft verbleibende Windenergiezufahrten mit großen Radien für Spezialtransporter und die Neuerrichtung von Leitungstrassen, verursachen erhebliche, zusätzliche Zerschneidungen und Beunruhigungen in dem sensiblen Gebiet. Vor diesem Hintergrund sollten die Vorrangflächen für Windenergieanlagen auf wenige und aus Natur- und Artenschutzgründen unproblematischere Standorte konzentriert werden.

Dieses Gebiet ist eines von nur wenigen, unzerschnittenen, besonders schutzwürdigen Waldlandschaften in Hessen und gleichzeitig das größte und dem Ballungsraum Rhein/Main am nächsten gelegene Waldgebiet Hessens. Aus den genannten Gründen hat das betreffende Gebiet eine wesentliche Bedeutung als Erholungsregion für das nah gelegene, dicht besiedelte Rhein-Main-Gebiet und entfaltet diesbezüglich eine herausragende Wertschöpfung für die Erholung.

Eine nachvollziehbare Landschaftsbildbewertung wird im Anhörungsentwurf nicht vorgenommen, obwohl das Schutzgut Landschaft den anderen Schutzgütern gleichrangig ist. Eine erst nachträgliche Landschaftsbildbewertung nach der 1. Beteiligung, wie auf Seite 31 des Textes beschrieben, ist von daher kritisch zu hinterfragen.

#### Untere Wasserbehörde

##### *Text und Umweltbericht:*

##### *S. 21 Tabelle 1: Kriterienkatalog 1 - Ausschlusskriterien und Abstandspuffer*

Unter den Ausschlusskriterien (harte Tabuzone) befinden sich auch die Fließgewässer. Dies hält die Untere Wasserbehörde allerdings noch nicht für ausreichend. Für alle natürlichen Fließgewässer sollte ergänzend beidseitig immer ein zehn Meter breiter Gewässerrandstreifen von der Errichtung baulicher Anlagen ausgenommen werden (vgl. auch § 23 Hessisches Wassergesetz), hier bezeichnet als Abstandspuffer.

##### *Flächensteckbriefe:*

Aufgrund der Kleinmaßstäblichkeit der einzelnen Kartenausschnitte sollten einige Vorrangflächen einer ergänzenden wasserrechtlichen Prüfung in Bezug auf die Ausschlusskriterien "Wasserschutzgebiete Zone I und II" unterzogen werden.

##### **Vorrangfläche 392a:**

Es ist zu prüfen, ob die Zonen I und II des geplanten Wasserschutzgebietes für die Schürfung "Dämmersborn" der Stadtwerke Bad Schwalbach hinreichend bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

##### **Vorrangflächen 392e und 393:**

Es ist zu prüfen, ob die Zonen I und II des geplanten Wasserschutzgebietes für die Schürfungen Laufenselden der Gemeinde Heidenrod hinreichend bei der Aufstellung berücksichtigt wurden. Zu beachten ist hierbei, dass die geplanten Abgrenzungen des Schutzgebietes noch nicht in den Karten des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie abgebildet werden.

Vorrangfläche 414:

Hierbei handelt es sich um ein größeres Gebiet im Hinterlandswald oberhalb von Oestrich-Winkel. In diesem Gebiet befinden sich einige Gewinnungsanlagen der Rheingauwasser GmbH, der Stadtwerke Rüdesheim und der Stadtwerke Geisenheim mit festgesetzten Wasserschutzgebieten. Auch hier sind die Abgrenzungen in Bezug auf den Schutz der Zonen I und II zu überprüfen.

Vorrangfläche 414k:

Es ist zu prüfen, ob die Zonen I und II des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Brunnen "Plageseiche 1" und "Plageseiche 2" der Stadtwerke Rüdesheim hinreichend bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Vorrangfläche 439:

Es ist zu prüfen, ob die Zonen I und II des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Schürfungen I, III, IV, V und 1929 der Rheingauwasser GmbH hinreichend bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

### 3. Untere Denkmalpflegebehörde

Der Entwurf des Regionalplans, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, berücksichtigt nicht im ausreichenden Umfange die denkmalpflegerischen Belange im Bereich des Rheingaus (Rüdesheim – Walluftal).

Nicht berücksichtigt sind offensichtlich angemessene Abstände geplanter **Vorranggebiete für Windenergienutzung** zu exponierten und in der Denkmaltopografie des Landesamtes für Denkmalpflege eingetragenen Kulturdenkmälern, die auch den Wert der Rheingauer Kulturlandschaft insgesamt prägen. Dies widerspricht den Grundsätzen der Raumordnung gem. § 2 des Raumordnungsgesetzes. Hiernach sind die „prägende Vielfalt“ des Gesamttraumes und seiner Teilräume zu sichern. Die prägende Vielfalt des Rheingaus wird nicht nur durch die Lage und Bewirtschaftung von Flächen am Rhein, sondern auch durch die Sichtbeziehungen zu den unten genannten Kulturdenkmälern begründet. Ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept, das hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern nachvollziehbar und entsprechend dokumentiert ist, liegt den Planunterlagen leider nicht bei.

Gem. dem Hess. Denkmalschutzgesetz ist es Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden.

Der Ausweisung der Vorrangflächen im Teilplan Erneuerbare Energien stehen in diesem Sinne Gründe des Gemeinwohls entgegen. Unter dem Gemeinwohl ist insbesondere das überlieferte Erscheinungsbild eines Kulturdenkmales zu verstehen. Die Beeinträchtigungen im Umfeld von Kulturdenkmälern entstehen insbesondere durch die Höhe der baulichen Anlagen, die rotierenden Anlagenteile sowie die rote Beleuchtung bei Nacht.

Mit dem Regionalplan sollen heute Rechtsgrundlagen u.a. für die Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen werden, welche vor 10 Jahren noch etwa 100m - und heute eine Gesamthöhe von ca. 200 m aufweisen. Wie die weitere höhenmässige und technische Entwicklung der Windenergieanlagen verlaufen wird, ist bei der Aufstellung des Regionalplanes leider nicht berücksichtigt.

Die hier formulierte Stellungnahme erfolgt aufgrund von Ortsbesichtigungen vom Rheinufer, bzw. von wichtigen Verkehrsverbindungen innerhalb des Rheingaus (B 42, Erschliessungsstrassen zu den auf der südlichen Taunuskammseite gelegenen Ortsteilen, bzw. vom überregionalen Radweg R 3 aus gesehen) und bezieht sich auf mögliche Beeinträchtigungen von Denkmälern nach heutigen Anlagenhöhen. Nicht berücksichtigt wurden aus Zeitgründen Sichtbezüge von Teilen des überregionalen Weitwanderweges „Rheinsteig“ aus.

## Lage der Vorranggebiete

### **Gebiet 414a**

#### **Betroffene Sichtbezüge von Kulturdenkmälern mit überregionaler Bedeutung :**

*Eichberg* : Geplante WEA Flächen ca. 1,3 km nördlich/nordwestlich des KD

*Kloster Eberbach* : Geplante WEA Flächen ca. 0,6 km nordöstl. des KD (siehe Anlage)

*Mapper Schanze* : Geplante WEA Flächen ca. 0,8 km nördl./nordöstl. des KD

#### **Betroffene Sichtbezüge von Kulturdenkmälern mit regionaler Bedeutung :**

*Gesamtanlage Hausen Taunusstr. und Einzelkulturdenkmäler in bebauter Ortslage*: Geplante WEA Flächen ca. 1,2 km östl., südl. und südwestl. der Denkmäler.

*Gesamtanlage Kiedrich, Einzelkulturdenkmäler in bebauter Ortslage*: Geplante WEA Flächen ca. 1,7 km östl., nordwestl. der Denkmäler.

*Rheingauer Gebüch* : Teilweise voll überplant !!!

*Mapper Hof* : Geplante WEA Flächen ca. 0,6 km nördl./nordöstl. des KD

### **Gebiet 414m**

#### **Betroffene Sichtbezüge von Kulturdenkmälern mit überregionaler Bedeutung :**

*Mapper Schanze* : Geplante WEA Flächen ca. 0,2 km westl. des KD

#### **Betroffene Sichtbezüge von Kulturdenkmälern mit regionaler Bedeutung :**

*Mapper Hof* : Geplante WEA Flächen ca. 0,6 km westl. des KD

### **Gebiet 414**

#### **Betroffene Sichtbezüge von Kulturdenkmälern mit überregionaler Bedeutung :**

*Kloster Eberbach* : Geplante WEA Flächen ca. 2,3 km westl. des KD

*Schloß Vollrads* : Geplante WEA Flächen ca. 0,5 km nordöstl. des KD

*Burg Schwarzenstein* : Geplante WEA Flächen ca. 0,6 km nordöstl. des KD

*Schloß Hansenberg* : Geplante WEA Flächen ca. 1,4 km nordöstl. des KD

#### **Betroffene Sichtbezüge von Kulturdenkmälern mit regionaler Bedeutung :**

*Gesamtanlage Hallgarten*: Geplante WEA Flächen ca. 1,6 km nordwestl. der Denkmäler.

*Rheingauer Gebüch* : Teilweise voll überplant !!!

#### **Gebiet 414 h**

##### **Betroffene Sichtbezüge von Kulturdenkmälern mit überregionaler Bedeutung :**

*Schloß Hansenberg* : Geplante WEA Flächen ca. 1,4 km nordwestl. des KD

*Kloster Marienthal* : Geplante WEA Flächen ca. 0,9 km nordöst. des KD

#### **Gebiet 414 k**

##### **Betroffene Sichtbezüge von Kulturdenkmälern mit überregionaler Bedeutung :**

*Niederwalddenkmal* : Geplante WEA Flächen ca. 2,7 km nordöstl. des KD

*Kloster Marienthal* : Geplante WEA Flächen ca. 1,1 km nordwestl. des KD

*Abtei St. Hildegard* : Geplante WEA Flächen ca. 1,4 km nördlich des KD

*Rheingauer Gebück* : *Teilweise voll überplant !!!*

##### **Betroffene Sichtbezüge von Kulturdenkmälern mit regionaler Bedeutung :**

*Jagdschloß Niederwald* : Geplante WEA Flächen ca. 3,2 km nordöstl. des KD

#### **Gebiet 439**

##### **Betroffene Sichtbezüge von Kulturdenkmälern mit regionaler Bedeutung :**

*Gesamtanlage Schlangenbad mit Kurpark* : Geplante WEA Flächen ca. 1,1 km südwestl. des KD

#### **Gebiet 414g**

##### **Betroffene Sichtbezüge von Kulturdenkmälern mit regionaler Bedeutung :**

*Gesamtanlage Schlangenbad mit Kurpark* : Geplante WEA Flächen ca. 1,8 km südwestl./westl. des KD

*Gesamtanlage Bärstadt* : Geplante WEA Flächen ca. 1,3 km südl. des KD

Gotische Pfarrkirche St. Antonius, Rauenthal: Geplante WEA Flächen ca. 1,7 km nordwestlich

#### **Gebiet 413**

##### **Betroffene Sichtbezüge von Kulturdenkmälern mit regionaler Bedeutung :**

*Erbacher Forsthaus* : Geplante WEA Flächen ca. 0,5 km südl. des KD

Die o.g. Aufzählung ist nicht vollständig. Eine Erfassung sämtlicher Einzelkulturdenkmäler und historischer Gesamtanlagen im Bereich der geplanten Flächen konnte aus Zeitgründen nicht erfolgen.

### Größe der Vorranggebiete

Bei Ausnutzung der angedachten Vorrangfläche für WEA entstünde im Bereich von Rüdeshcim (Northgotteskopf) bis zum Walluftal ein nahezu geschlossener „Anlagen – Hintergrund“ von etwa 15 km auf dem Taunushauptkamm, der allein durch seine Breite die Wahrnehmung aller oben genannten exponierten Kulturdenkmäler erheblich und dauerhaft beeinträchtigen würde.

Es wird daher empfohlen,

- die Größe der geplanten Vorranggebiete für Windenergienutzung im Rheingau im Hinblick auf den Denkmalschutz deutlich zu verringern und zu den exponierten Kulturdenkmälern einen angemessenen Abstand in Abstimmung mit dem Hessischen Landesamt für Denkmalpflege einzuhalten,
- zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung bzw. bei jeder Planung von WEA – Anlagen eine nachvollziehbare und maßstäbliche Sichtstudienanalyse bezogen auf die oben genannten und denkmalrechtlich geschützten Denkmäler zur Beurteilung vorzulegen (z.B. als textlicher Hinweis im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien).

Verwendete Abkürzungen:            *KD = Kulturdenkmal/Kulturdenkmäler*            *WEA = Windenergieanlage/-n*

## **4. Gesundheitsverwaltung**

Bezüglich der Auslegung/Planung von Vorranggebieten für Windenergienutzung bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken solange die festgelegten Abstandskriterien der Anlagen zu bewohnten Gebieten zur Vermeidung nachteiliger gesundheitlicher Auswirkungen (durch z. B. Schall- und Schattenwurf) eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Burkhard Albers)  
Landrat